

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER SWEET & GO B.V.

1. Definitionen

- 1.1 In diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen („Bedingungen“) bezeichnet der Begriff:
 - a) **Abnehmer**: jede juristische Person, darin inbegriffen auch deren Vertreter, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger, Erben und Mitarbeiter, sowie jede natürliche Person, die in Ausübung eines Betriebs oder Berufs handelt, an die die Sweet & Go Produkte liefert oder mit der die Sweet & Go einen Vertrag schließt oder mit der die Sweet & Go den Abschluss eines Vertrags bespricht oder aushandelt;
 - b) **Auftrag**: jede Order oder Bestellung des Abnehmers an die Sweet & Go in jeglicher Form.
 - c) **Vertrag**: jeden Vertrag, der zwischen der Sweet & Go und dem Abnehmer geschlossen wird, jede Änderung und Ergänzung eines solchen Vertrags sowie alle (rechtlichen) Aktivitäten zur Vorbereitung und Erfüllung dieses Vertrags;
 - d) **Parteien**: die Sweet & Go und der Abnehmer zusammen;
 - e) **Produkte**: alle Sachen, die den Gegenstand eines Vertrags bilden;
 - f) **Sweet & Go**: die Sweet & Go B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit Geschäftsitz am Emmerblok 17 in NL-4751 XE Oud Gastel, Niederlande, eingetragen im Handelsregister bei der Handelskammer unter der Nummer 83842691;
 - g) **Bedingungen**: diese nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge und finden Anwendung auf alle (sonstigen) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zwischen der Sweet & Go und dem Abnehmer, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Anfragen, Angebote, Aufträge und Transaktionen, auch wenn diese Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte nicht zum Abschluss eines Vertrags führen oder damit zusammenhängen.
- 2.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.3 Wenn der Vertrag elektronisch geschlossen wird, kann dem Abnehmer vor Abschluss des Fernabsatzvertrags der Text dieser Bedingungen elektronisch auf eine Weise bereitgestellt werden, die es ihm erlaubt, den Text problemlos auf einem dauerhaften Datenträger abzuspeichern. Sollte dies nach vertretbarer Auffassung nicht möglich sein, wird vor Abschluss des Fernabsatzvertrags mitgeteilt, wo diese Bedingungen auf elektronischem Weg abgerufen werden können und dass sie auf Wunsch des Abnehmers auf elektronischem Weg oder auf andere Weise kostenlos zugesichert werden.
- 2.4 Auf Klauseln, die von diesen Bedingungen und/oder dem Vertrag abweichen und/oder diese/n ergänzen, kann sich der Abnehmer nur berufen, wenn und soweit die Sweet & Go diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat. Wird eine Änderung und/oder Ergänzung vereinbart, gilt diese Änderung oder Ergänzung nur für den konkreten Vertrag.
- 2.5 Unter „schriftlich“ wird in diesen Bedingungen auch per E-Mail oder Briefsendung verstanden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt oder sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt.
- 2.6 Wenn die Sweet & Go nicht stets die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bedingungen keine Anwendung finden oder dass die Sweet & Go in irgendeinem Umfang das Recht verliert, in künftigen gleich oder anders gelagerten Fällen sehr wohl die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen.
- 2.7 Sollte irgendeine Bestimmung in diesen Bedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt vollständig oder teilweise nichtig sein, aufgehoben werden oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, lässt dies die Gültigkeit und Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen und im Vertrag unberührt. Die Parteien werden dann miteinander beraten, um neue Bestimmungen als Ersatz für die nichtige oder aufgehobene Bestimmung zu vereinbaren, wobei so weit wie möglich dem Zweck der ursprünglichen Bestimmungen Rechnung getragen wird, außer wenn die Sweet & Go zu erkennen gibt, dass die betreffende Bestimmung für sie von großer Bedeutung ist; im letztgenannten Fall darf die Sweet & Go den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
- 2.8 Falls hinsichtlich der Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen Unklarheit besteht, muss die Auslegung unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Bedingungen erfolgen. Wenn zwischen den Parteien eine Situation eintritt, die nicht in diesen Bedingungen geregelt ist, ist diese Situation im Lichte der Bedingungen zu beurteilen.
- 2.9 Bestimmungen in diesen Bedingungen, die aufgrund ihrer Art dazu bestimmt sind, auch nach Ende oder Beendigung des Vertrags fortzugelten, bleiben über das Ende des Vertrags hinaus vollständig in Kraft.

3. Angebote, Abschluss von Verträgen, Angaben und Bezeichnungen von Produkten, Übertragung von Rechten

- 3.1 Jede/s Angebot, Offerte und Preisangabe der Sweet & Go in jeglicher Form und mit jeglicher Bezeichnung ist unverbindlich, gilt als ein Ganzes, stellt lediglich eine Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags durch den Abnehmer dar, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, und verpflichtet die Sweet & Go nicht zur Annahme oder Auslieferung eines Auftrags.
- 3.2 Jeder Auftrag beinhaltet unbeschadet anderslautender Angaben des Abnehmers ein unwiderrufliches, verbindliches Angebot des Abnehmers.
- 3.3 Ein Vertrag wird geschlossen, sobald die Sweet & Go einen Auftrag schriftlich annimmt oder auf elektronischem Weg eine Auftragsbestätigung verspricht. Es wird unterstellt, dass der Vertrag diese Bestätigung richtig und vollständig wiedergibt. Wenn der Abnehmer die Richtigkeit des Inhalts dieser schriftlichen Bestätigung der Sweet & Go nicht innerhalb eines (1) Werktags bestritten hat, sind die Parteien daran gebunden. Die Sweet & Go kann an den Vertrag nicht gebunden werden, wenn der Abnehmer vernünftigerweise erkennen muss, dass der Vertrag einen offensichtlichen Irrtum oder Schreib-, Druck- oder Setzfehler enthält.
- 3.4 Die Sweet & Go behält sich das Recht vor, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Das Ausbleiben einer Reaktion der Sweet & Go auf einen Auftrag ist als Ablehnung des Auftrags anzusehen.
- 3.5 Für Arbeiten, für die nach Art und Umfang keinerlei Angebot, Offerte, Preisangabe und/oder Bestätigung versichert wird, gilt die Rechnung und/oder der Lieferschein zugleich als Bestätigung der Sweet & Go, hinsichtlich derer auch unterstellt wird, dass diese/r den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
- 3.6 Wenn der Abnehmer eine oder mehrere Leistungen erbringt oder Vorbereitungen darauf trifft, bevor er die Annahme oder die Auftragsbestätigung der Sweet & Go im Sinne von Artikel 3.3 erhalten hat, geht dies auf Kosten und Gefahr des Abnehmers.
- 3.7 Absprachen oder Vereinbarungen mit weisungsgebundenen Mitarbeitern der Sweet & Go binden die Sweet & Go nicht, es sei denn, sie hat diese schriftlich bestätigt. Als weisungsgebundene Mitarbeiter gelten in diesem Zusammenhang alle Arbeiter und Angestellten ohne Prokura. Eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte Absprachen, Änderungen und/oder Zusagen binden die Sweet & Go nur, wenn und soweit sie diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- 3.8 Jeder Vertrag enthält die – nach Wahl der Sweet & Go – auflösende oder aufschwebende Bedingung, dass der Abnehmer hinreichend kreditwürdig ist; ob dies der Fall ist, beurteilt allein die Sweet & Go. Der Abnehmer wird gestatten, dass die Sweet & Go bei Bedarf Informationen über den betreffenden Abnehmer einholt.
- 3.9 Die Sweet & Go ist berechtigt, bei oder nach Abschluss des Vertrags von dem Abnehmer eine Sicherheit dafür zu verlangen, dass er seine Verpflichtung(en) erfüllen wird, bevor die Sweet & Go (weitere) Leistungen erbringt.
- 3.10 Alle Angaben der Sweet & Go in Bezug auf Zahlen, Maße, Gewichte und/oder andere Angaben zu den Produkten wurden mit Sorgfalt zusammengestellt; die Sweet & Go

kann jedoch nicht dafür einstehen, dass diesbezüglich keine branchenüblichen Abweichungen auftreten können. Gezeigte oder ausgehändigte Muster, Abbildungen, Modelle oder Zeichnungen vermitteln lediglich einen allgemeinen Eindruck von den betreffenden Produkten.

- 3.11 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Sweet & Go vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu übertragen oder von einem oder mehreren Dritten ausüben beziehungsweise erfüllen zu lassen, wobei die Sweet & Go an eine solche Zustimmung Auflagen knüpfen kann.
- 3.12 Der Abnehmer ermächtigt die Sweet & Go, den Vertrag vollständig oder teilweise durch einen oder mehrere durch die Sweet & Go zu beauftragenden Dritten erfüllen zu lassen. Der Abnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Sweet & Go ihre Rechte und Pflichten aus dem durch die Sweet & Go mit dem (den) Abnehmer(n) geschlossenen Vertrag (Verträgen) vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Dritten überträgt.

4. Preise, Kosten

- 4.1 Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise der Sweet & Go ab Fabrik (Lager) Sweet & Go (Oud Gastel, Niederlande), in Euro und exklusive Umsatzsteuer (MwSt.).
- 4.2 Wenn sich nach Abschluss des Vertrags einer oder mehrere der Selbstkostenpreiskriterien, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Kaufpreise, Währungskurse, Ein- und Ausfuhrzölle und andere bei Ein- oder Ausfuhr anfallende Abgaben, Versicherungsbeiträge, Frachtgebühren sowie sonstige Abgaben oder Steuern, ändern, ist die Sweet & Go berechtigt, die Preise dementsprechend zu erhöhen. Eine solche Preisänderung berechtigt den Abnehmer nicht zur Auflösung des Vertrags und entbindet den Abnehmer nicht von dessen Verpflichtungen. Nur dann, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags erfolgt, ist der Abnehmer berechtigt, sofern er dies innerhalb von drei (3) Werktagen nach Kenntnisnahme von der Preiserhöhung schriftlich gegenüber der Sweet & Go erklärt, den Vertrag aufzulösen, ohne jedoch Anspruch auf Schadenersatz zu haben, und sich auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistung auf Basis der vor der Erhöhung geltenden Preise zu beschränken, es sei denn, die Preiserhöhung war nach redlicher Betrachtung nicht vorhersehbar und hätte auch nicht vorhergesehen werden müssen und/oder ist die Folge zwingender staatlicher Maßnahmen wie der Erhöhung der Umsatzsteuer (MwSt.).
- 4.3 Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet die Sweet & Go nicht zur Ausführung eines Teils des Vertrags zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
- 4.4 Der Abnehmer hält die Sweet & Go schadlos in Bezug auf alle Kosten und Schäden, die der Sweet & Go durch den Umstand entstehen, dass der Abnehmer nicht ordnungsgemäß zu Zwecken der Umsatzsteuer oder einer vergleichbaren Steuer in einem relevanten EG-Mitgliedstaat registriert ist und/oder dass der Abnehmer der Sweet & Go und/oder den Behörden auf dem Gebiet der Umsatzsteuer oder einer vergleichbaren Steuer in einem relevanten EG-Mitgliedstaat falsche oder verspätete Auskünfte erteilt.

5. Bezahlung

- 5.1 Der Abnehmer hat die Rechnung effektiv in der auf der Rechnung angegebenen Währung innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Rechnungsdatum per Einzahlung oder Überweisung auf ein von der Sweet & Go angegebenes Bank- oder Girokonto zu bezahlen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Etwaige Einwände des Abnehmers in Bezug auf die Rechnung führen nicht zu einer Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung.
- 5.2 Alle dem Abnehmer in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug oder Einbehaltung zu bezahlen.
- 5.3 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, eine eigene Forderung gegen eine Forderung der Sweet & Go aufzurechnen, es sei denn, dies ist ihm aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines ordentlichen Gerichts oder eines Schiedsgerichts gestattet. Ausschließlich die Sweet & Go ist zur Aufrechnung berechtigt.
- 5.4 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach Abschluss des Vertrags die finanzielle Situation oder das Zahlungsverhalten des Abnehmers nach Auffassung der Sweet & Go dazu Anlass geben, ist die Sweet & Go berechtigt, von dem Abnehmer zu verlangen, dass dieser unverzüglich per Vorauszahlung bezahlt oder eine (zusätzliche) Sicherheit in einer von der Sweet & Go zu bestimmenden Form leistet. Wenn der Abnehmer es unterlässt, die Vorauszahlung zu verrichten oder die verlangte (zusätzliche) Sicherheit zu leisten, ist die Sweet & Go unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags mit sofortiger Wirkung auszusetzen, und sind alle Beträge, die der Abnehmer der Sweet & Go unabhängig von dem Grund schuldet, sofort fällig.
- 5.5 Durch Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass der Abnehmer zunächst in Verzug gesetzt werden muss, und schuldet der Abnehmer auf alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bezahlt worden sind, ab diesem Tag und bis zum Datum der vollständigen Bezahlung die zum betreffenden Zeitpunkt in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen. Der Betrag, auf den die Zinsen anfallen, erhöht sich stets nach Ablauf eines Monats um die für diesen Monat geschuldeten Zinsen.
- 5.6 Zahlungen des Abnehmers erfolgen stets zuerst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach auf die Rechnungen, die bereits die längste Zeit offen sind.
- 5.7 Wenn der Abnehmer mit der Bezahlung einer (Teil-)Lieferung in Verzug bleibt, ist die Sweet & Go berechtigt, die sonstigen noch auszuführenden Lieferaufträge für den Zeitraum, den der Abnehmer eine fällige (Teil-)Rechnung nicht bezahlt, auszusetzen; dies lässt das Recht der Sweet & Go, den Vertrag aufzulösen und die Bezahlung aller zum betreffenden Zeitpunkt offenen Beträge zu verlangen, unberührt.

6. Lieferfrist, Lieferung, Gefahr

- 6.1 Die von der Sweet & Go angegebene Lieferfrist für Produkte basiert auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags für die Sweet & Go geltenden Umständen und, soweit sie von Leistungen Dritter abhängig ist, auf den von diesen Dritten an die Sweet & Go übermittelten Daten. Die Lieferfrist ist als Richtangabe und unter keinen Umständen als Ausschlussfrist zu verstehen und wird von der Sweet & Go so weit wie möglich eingehalten. Der Sweet & Go obliegt insofern lediglich die Verpflichtung, sich um die Einhaltung dieser Lieferfrist zu bemühen.
- 6.2 Angegebene Lieferfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der Vertrag geschlossen wurde und der Sweet & Go alle für die Erfüllung des Vertrags benötigten Daten oder Hilfsmittel korrekt und vollständig bereitgestellt worden sind. Der Abnehmer sorgt dafür, dass von seiner Seite nichts der Einhaltung der angegebenen Lieferfrist entgegensteht.
- 6.3 Falls die Sweet & Go nicht in der Lage ist, die Produkte innerhalb der angegebenen Lieferfrist zu liefern, wird die Sweet & Go den Abnehmer darüber unverzüglich informieren, und zwar unter Angabe des zu erwartenden Zeitraums, um den die festgelegte Frist überschritten werden wird.
- 6.4 Bei Überschreitung einer beliebigen Lieferfrist hat der Abnehmer keinen Schadenersatz- oder anderweitigen Erstattungsanspruch. Der Abnehmer hat in diesem Fall ebenso wenig ein Recht zur Auflösung oder Kündigung des Vertrags, es sei denn, die Überschreitung der Frist ist so gravierend, dass dem Abnehmer nach redlicher Betrachtung nicht zugemutet werden kann, den Vertrag (den betreffenden Teil des Vertrags) fortzusetzen. Der Abnehmer ist in diesem Fall, nachdem er die Sweet & Go in Verzug und ihr dabei eine angemessene Nacherfüllungsfrist gesetzt hat, ausschließlich berechtigt, den Vertrag per Einschreiben aufzulösen oder zu kündigen, jedoch nur, soweit dies unbedingt notwendig ist, und nur, soweit von seiner Seite nichts der

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER SWEET & GO B.V.

- Einhaltung der angegebenen Lieferfrist entgegengestanden hat. In diesem Fall werden bereits bezahlte Beträge unverzinst zurückrueckgestellt.
- 6.5 Die Sweet & Go hat jederzeit das Recht, die Produkte in Teilen zu liefern. Wenn ein Teil zur Lieferung bereit ist, kann die Sweet & Go frei entscheiden, ob sie diesen Teil liefert oder wartet, bis die gesamte Bestellung zur Lieferung bereit ist. Im erstgenannten Fall ist die Rechnung, die sich auf eine Teillieferung bezieht, innerhalb der in diesen Bedingungen genannten Zahlungsfrist zu begleichen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart.
- 6.6 Die Lieferung der Produkte einschließlich der Lieferkosten und der Gefahrübergang richten sich immer nach den im Handelsverkehr üblichen Konditionen sowie der aktuellsten Fassung der von der Internationalen Handelskammer aufgestellten Incoterms.
- 6.7 Wenn die im vorstehenden Absatz genannten Lieferkonditionen nicht (explizit) vereinbart worden sind, richten sich Lieferung, Kostenverteilung und Gefahrübergang hinsichtlich der Produkte stets nach der Lieferkondition Ab Werk (Lager) Sweet & Go (Oud Gastel, Niederlande).
- 6.8 Die Sweet & Go hat ihre Lieferverpflichtung erfüllt, wenn sie die Produkte einmal dem Abnehmer zwecks Lieferung angeboten hat.
- 6.9 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich zum Zeitpunkt der Lieferung durch die Sweet & Go abzunehmen. Wenn der Abnehmer die Produkte nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt oder es unterlässt, die für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen bereitzustellen, gerät der Abnehmer automatisch in Verzug, ohne dass dieser zunächst in Verzug gesetzt werden muss. Die Sweet & Go ist in diesem Fall berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu verwahren oder an einen Dritten zu verkaufen, ohne dass daraus irgendeine Einverständniserklärung der Sweet & Go abgeleitet werden darf. Der Abnehmer schuldet in diesem Fall als Schadenersatz den Kaufpreis zuzüglich Zinsen und Kosten, jedoch gegebenenfalls abzüglich des durch den Verkauf an diesen Dritten erzielten Erlöses. Eine entsprechende aufgeschlüsselte Übersicht der Sweet & Go ist für den Abnehmer bindend.
- 6.10 Etwaige Verpackungsmaterialien sind, sofern auf der Rechnung aufgeführt, innerhalb der zu diesem Zweck angegebenen Frist vollständig, in gutem Zustand und frachtfrei an die Sweet & Go zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe werden dem Abnehmer die Verpackungsmaterialien in Rechnung gestellt. Nicht wiederverwendbares Verpackungsmaterial kann nicht zurückgegeben werden.
- ## 7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Produkte verbleiben im alleinigen Eigentum der Sweet & Go, bis der Abnehmer alle Beträge, die er der Sweet & Go aufgrund von gemäß dem Vertrag gelieferten oder noch zu liefernden Produkten schuldet oder schulden wird, vollständig bezahlt hat, darin inbegriffen unter anderem der Kaufpreis und etwaige gemäß diesen Bedingungen oder dem Vertrag geschuldete Zuschläge, Zinsen, Steuern und Kosten.
- 7.2 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden (verpfänden zu lassen) oder irgendein anderes dingliches Recht daran zu bestellen (bestellen zu lassen). Für diesen Fall verpflichtet sich der Abnehmer, auf erste Anforderung der Sweet & Go an der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen, die der Abnehmer anlässlich der Weiterlieferung der Produkte gegen seine Abnehmer erwirbt oder erwerben wird, mitzuwirken.
- 7.3 Es ist dem Abnehmer gestattet, die gelieferten, noch nicht bezahlten Produkte zu veräußern, allerdings ausschließlich im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs, es sei denn, die Sweet & Go hat den Abnehmer schriftlich ermahnt, die gelieferten Produkte unverzüglich der Sweet & Go zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sorgfältig und als Eigentum der Sweet & Go erkennbar zu verwahren, diese gegen Risiken wie Brand, Explosion, Beschädigung und Diebstahl zu versichern und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten sowie alles zu tun, was nach redlicher Betrachtung von ihm verlangt werden darf, um die Eigentumsrechte der Sweet & Go abzusichern. Eine etwaige Zahlung der Versicherung steht der Sweet & Go zu. Auf entsprechende erste Anforderung der Sweet & Go wird der Abnehmer alle diesbezüglichen Ansprüche gegen die betreffenden Versicherer an die Sweet & Go abtreten.
- 7.5 Es wird unterstellt, dass alle Produkte, die im Besitz des Abnehmers sind und von der Sweet & Go stammen, stets diejenigen sind, die auf den unbezahlten Rechnungen angegeben sind, jedenfalls soweit die im Besitz des Abnehmers befindlichen Produkte nach Art und Zusammensetzung nicht die auf den unbezahlten Rechnungen angegebenen Mengen übersteigen.
- 7.6 Wenn und solange die Sweet & Go Eigentümer der Produkte ist, wird der Abnehmer die Sweet & Go unverzüglich schriftlich informieren, wenn irgendein Teil der Produkte verloren gegangen oder beschädigt worden ist oder wenn die Produkte beschlagnahmt worden sind und/oder anderweitig Anspruch auf die Produkte (irgendeinen Teil davon) erhoben wird. Ferner wird der Abnehmer der Sweet & Go auf erste Anforderung der Sweet & Go mitteilen, wo sich die Produkte, die im Eigentum der Sweet & Go stehen, befinden.
- 7.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Sweet & Go sofort schriftlich zu informieren, wenn Dritte Rechte an von der Sweet & Go gelieferten Sachen geltend machen, soweit diese (noch) nicht in sein Eigentum übergegangen sind, sowie im Falle eines (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschubs, einer (teilweisen) Beschlagnahme, Insolvenz, Schließung, Liquidation oder (teilweisen) Übernahme des Unternehmens des Abnehmers oder irgendeines damit vergleichbaren Zustands des Unternehmens des Abnehmers; die Sweet & Go ist auch dann entsprechend zu informieren, wenn der Abnehmer verstirbt, sein Vermögen abtritt oder einer Betreuung unterstellt wird.
- ## 8. Kontrolle, Rüge
- 8.1 Der Abnehmer hat die Produkte unverzüglich nach deren Eintreffen am Bestimmungsort oder, falls dies vorher erfolgt, nach Entgegennahme durch ihn selbst oder einen in seinem Auftrag handelnden Dritten aufmerksam zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen).
Etwaige Rügen in Bezug auf die Produkte, die auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind, sowie in Bezug auf Unterschiede bei Menge, Gewicht, Zusammensetzung oder Qualität zwischen den ausgelieferten Produkten und der in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung enthaltenen Beschreibung sind der Sweet & Go innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Empfang der Produkte schriftlich mitzuteilen; anderenfalls verfällt sein Rügerecht. Die bei Entgegennahme wahrnehmbaren Mängel hat der Abnehmer auf der Empfangsbestätigung zu vermerken; anderenfalls verfällt sein Rügerecht. Mängel, die nach redlicher Betrachtung nicht innerhalb der oben genannten Frist hätten festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung, in jedem Fall aber innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eintreffen der Produkte, schriftlich der Sweet & Go mitzuteilen; anderenfalls verfällt das Rügerecht des Abnehmers. Der Vertrag gilt zwischen den Parteien als ordnungsgemäß erfüllt, wenn der Abnehmer die oben genannte(n) Mitteilung(en) nicht rechtzeitig vornimmt (vornehmen lässt).
- 8.2 Nach Entdeckung eines jeden Mangels ist der Abnehmer verpflichtet, den Gebrauch oder den Wiederverkauf der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen.
- 8.3 Etwaige Einwände gegen Rechnungen, Spezifikationen, Beschreibungen und Preise sind der Sweet & Go innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich zu melden; anderenfalls verfällt das Rügerecht des Abnehmers. Beanstandungen oder Rügen führen nicht zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Abnehmers.
- 8.4 Rügen müssen eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, so dass die Sweet & Go in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Der Abnehmer wird jede von der Sweet & Go zwecks Prüfung der Rüge erwünschte Mitwirkung leisten, indem er beispielsweise der Sweet & Go die Gelegenheit bietet, die Umstände vor Ort zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Das Rügerecht des Abnehmers verfällt in Bezug auf Produkte, hinsichtlich derer die Sweet & Go keine Rüge untersuchen kann, sowie in Bezug auf Produkte, die sich nicht mehr in dem Zustand befinden, den diese zum Zeitpunkt ihrer Lieferung hatten.
- 8.5 Der Abnehmer ist vor einer entsprechenden schriftlichen Zustimmung der Sweet & Go nicht berechtigt, die gerügten Produkte zurückzugeben oder deren Entgegennahme zu verweigern, und zwar unter Anwendung von Artikel 6.9, ohne dass daraus irgendeine Anerkennung der Begründetheit von Rügen gefolgert werden darf.
- 8.6 Im Rahmen dieser Bestimmungen gilt jede Teillieferung als gesonderte Lieferung.
- 8.7 Der Abnehmer kann gegenüber der Sweet & Go keine Ansprüche aufgrund von Rügen zu Mängeln von Produkten geltend machen, solange der Abnehmer irgendeiner ihm gegenüber der Sweet & Go obliegenden synallagmatischen Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- 8.8 Wenn der Abnehmer Mängel von Produkten rechtzeitig, korrekt und zu Recht rügt, ist die daraus resultierende Haftung der Sweet & Go auf die in Artikel 9 beschriebenen Verpflichtungen beschränkt, je nach Art der Mängelrüge unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen aus Artikel 9.
- 8.9 Wenn feststeht, dass eine Rüge unbegründet ist, hat der Abnehmer alle der Sweet & Go entstandenen Kosten, wie etwa Untersuchungskosten, in voller Höhe zu tragen. Eine aufgeschlüsselte Übersicht der Kosten der Sweet & Go ist für den Abnehmer bindend.
- ## 9. Garantie
- 9.1 Die Sweet & Go steht dafür ein, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung dem Vertrag und den im Vertrag aufgeführten Spezifikationen und Beschreibungen entsprechen, wobei etwaige qualitative oder quantitative Abweichungen bis 25,00 € exkl. MwSt. nach oben oder unten ohne entsprechende Preisanpassung zulässig sind.
- 9.2 Wenn die Sweet & Go an den Abnehmer Produkte liefert, die die Sweet & Go von ihrem (ihren) Lieferanten erworben hat, gewährt die Sweet & Go stets allenfalls die Garantie und übernimmt die Sweet & Go gegenüber dem Abnehmer allenfalls die Haftung, die der Lieferant der Sweet & Go ihr gegenüber gewährt oder übernehmen hat.
- 9.3 Jede Form der Garantie verfällt, wenn ein Mangel dadurch entstanden ist, dass der Abnehmer und/oder Dritte das Produkt verkehrt, unachtsam, unfachmännisch, zweckentfremdet oder nach dem Haltbarkeitsdatum verwendet oder auf falsche Weise gelagert oder instand gehalten haben oder dass der Abnehmer und/oder Dritte eine Änderung am Produkt vorgenommen oder den Versuch einer solchen Änderung unternommen haben, eine andere Sache daran befestigt oder den Versuch einer anderen Befestigung unternommen haben oder dass der Abnehmer und/oder Dritte das Produkt ver- oder bearbeitet oder den Versuch einer solchen Be- oder Verarbeitung unternommen haben. Ein Garantieanspruch des Abnehmers verfällt auch dann, wenn der Mangel am Produkt auf Umständen beruht, auf die die Sweet & Go keinen Einfluss ausüben kann, darin inbegriffen Wetterbedingungen oder Transportschäden.
- 9.4 Wenn rechtzeitig, korrekt und im Einklang mit Artikel 8 gerügt wurde und nach vertretbarer Auffassung der Sweet & Go hinreichend nachgewiesen wurde, dass die Produkte Mängel aufweisen, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels unter die Garantie fallen, darf die Sweet & Go frei wählen zwischen einer kostenlosen Neulieferung der mangelhaften Produkte gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte, einer ordnungsgemäßen Nachbesserung der betreffenden Produkte, der Einräumung eines Rabatts auf den dem Abnehmer in Rechnung gestellten Betrag und der Option, den Vertrag gegen verhältnismäßige Rückerstattung des von dem Abnehmer bereits bezahlten Betrags (teilweise) nicht (mehr) zu erfüllen, ohne jedoch zur Zahlung von Zinsen verpflichtet zu sein. Während der Rücksendung oder der Ausbesserungsarbeiten trägt allein der Abnehmer die Gefahr hinsichtlich der Produkte.
- 9.5 Durch die Erbringung einer der oben in Artikel 9.4 genannten Leistungen hat die Sweet & Go ihre Garantieverpflichtungen vollumfänglich erfüllt und ist die Sweet & Go nicht zu weiteren Schadenersatz- oder Erstattungsleistungen verpflichtet.
- ## 10. Haftung, Schadloshaltungen
- 10.1 Die Sweet & Go ist nur haftbar, soweit dies aus diesem Artikel hervorgeht. Jede weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Die Sweet & Go haftet nicht bei höherer Gewalt.
- 10.3 Im Falle einer Mangelhaftigkeit von Produkten ist die Haftung der Sweet & Go ausdrücklich auf die Erfüllung der Garantieverpflichtungen aus Artikel 9 beschränkt. In allen anderen Fällen einschließlich der Situation, dass die Sweet & Go ihre Garantieverpflichtungen aus irgendeinem Grund nicht erfüllen kann, haftet die Sweet & Go gegenüber dem Abnehmer ausschließlich für unmittelbare Schäden, die eine direkte Folge einer zurechenbaren Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag sind, wobei eine zusammenhängende Serie von zurechenbaren Pflichtverletzungen wie eine zurechenbare Pflichtverletzung behandelt wird und die Haftung der Sweet & Go wegen einer zurechenbaren Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nur dann entsteht, wenn der Abnehmer der Sweet & Go dabei die Gelegenheit geboten hat, ihre Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist zu heilen, und wenn die Sweet & Go ihre Verpflichtungen auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin verletzt. Die Inverzugsetzung muss eine deutliche Beschreibung der Pflichtverletzung enthalten, so dass die Sweet & Go in die Lage versetzt wird, adäquat zu reagieren.
- 10.4 Unter unmittelbaren Schäden im Sinne von Artikel 10.3 werden verstanden: (i) die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich die Feststellung auf die Schäden im Sinne dieser Bedingungen erstreckt; (ii) die etwaigen angemessenen Kosten, die aufgewendet werden, um die mangelhafte Leistung der Sweet & Go mit dem Vertrag in Einklang zu bringen, soweit diese der Sweet & Go zugerechnet werden können; (iii) die angemessenen Kosten zur Verhinderung oder Beschränkung von Schäden, soweit der Abnehmer nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser Bedingungen geführt haben.
- 10.5 Die Sweet & Go haftet unter keinen Umständen für mittelbare Schäden, darin inbegriffen auch Folgeschäden, entgangener Gewinn, Promotionskosten, Schäden durch Betriebsstillstand oder andere Verzugsschäden und alle Kosten, die im Rahmen eines Produktrückrufs entstehen.
- 10.6 Unter keinen Umständen ist die Sweet & Go zur Erstattung eines Betrags verpflichtet, der den Betrag übersteigt, in dessen Höhe sie selbst anlässlich des Schadens, für den sie in Haftung genommen werden kann, einen Anspruch gegen ihre(n) Versicherer hat. Wenn und soweit die Versicherung aus irgendeinem Grund keine Zahlung leistet oder keine Versicherung besteht, ist die Haftung für Schäden ausdrücklich auf den Rechnungsbetrag exklusive MwSt. im Rahmen des Vertrags, auf den sich der Schaden bezieht, oder jedenfalls auf den Rechnungsbetrag für den Teil des Vertrags, mit dem der Schaden zusammenhängt, beschränkt.
- 10.7 Der Abnehmer hält die Sweet & Go ausdrücklich schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit irgendeiner Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum dieser Dritten und in Bezug auf alle Forderungen Dritter, die mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zusammenhängen oder daraus resultieren; dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden von der Sweet & Go oder von ihren Erfüllungsgehilfen, Hilfssachen oder gelieferten Produkten verursacht oder herbeigeführt wird.
- 10.8 Sollte die Sweet & Go aus diesem Grund von Dritten in Haftung genommen werden, ist der Abnehmer verpflichtet, die Sweet & Go sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu unterstützen und alles zu tun, was von ihm in diesem Fall nach redlicher

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER SWEET & GO B.V.

Betrachtung erwartet werden darf. Sollte der Abnehmer es unterlassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ist die Sweet & Go selbst zu deren Ergreifung berechtigt, ohne den Abnehmer zuvor in Verzug setzen zu müssen. Alle Kosten und Schäden, die der Sweet & Go dadurch entstehen, gehen dann vollumfänglich auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.

- 10.9 Die Haftungsbeschränkungen in diesem Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit der Schaden auf Absicht oder bewusster Rücksichtslosigkeit der Sweet & Go oder ihrer leitenden Mitarbeiter beruht.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Die Sweet & Go erklärt, dass die Produkte, soweit ihr bekannt ist, keine in den Niederlanden geltenden Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen. Die Sweet & Go kann den Abnehmer jedoch nicht schadloshalten und kann auch nicht in Haftung genommen werden für etwaige Verletzungen von Rechten am geistigem Eigentum Dritter.
- 11.2 Der Abnehmer steht dafür ein, dass er weder Rechte an geistigem Eigentum der Sweet & Go oder ihrer Lieferanten in Bezug auf die Produkte verletzen noch Dritten eine solche Rechtsverletzung gestatten oder ermöglichen wird.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Sweet & Go Informationen in Bezug auf den Inhalt des Vertrags oder Informationen, die vertraulicher Art sind bzw. hinsichtlich derer er weiß oder wissen muss, dass diese als vertraulich anzusehen sind, an Dritte weiterzugeben bzw. gegenüber Dritten zu offenbaren oder die Informationen zu einem anderen Zweck als dem zu verwenden, zu dem er diese erhalten hat.

13. Produktrückruf

- 13.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die für die Rückverfolgung des Produkts notwendigen Daten zu erfassen und zu speichern. Der Abnehmer muss im Wege dieses „Rückverfolgbarkeitssystems“ in jedem Fall die Möglichkeit haben, der Sweet & Go mitzuteilen, sofern zutreffend, welche Produkte konkret von der Sweet & Go stammen und an welche Abnehmer die Produkte weiterverkauft wurden.
- 13.2 Wenn der Abnehmer Kenntnis von einem tatsächlichen oder mutmaßlichen Mangel der Produkte erlangt, muss der Abnehmer die Sweet & Go darüber unverzüglich und aus eigenem Antrieb informieren. Der Abnehmer teilt dabei in jedem Fall die Art des Mangels, die Produktionsdaten der möglicherweise unsicheren Produkte, die Namen der Abnehmer der möglicherweise unsicheren Produkte und alle anderen möglicherweise wichtigen Informationen mit.
- 13.3 Wenn nach Auffassung der Sweet & Go für die Untersuchung eines möglicherweise unsicheren Produkts und/oder die zu ergreifenden Maßnahmen mehr Informationen notwendig sind, verschafft der Abnehmer auf Wunsch sofort alle relevanten Informationen, die in seinem Besitz sind oder über die er nach redlicher Betrachtung verfügen könnte. Die Sweet & Go und der Abnehmer werden anschließend in gegenseitiger Absprache prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr notwendig sind, die durch einen möglichen Mangel des gelieferten Produkts entstanden ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen können unter anderem einen Produktrückruf beinhalten. Unter einem Produktrückruf werden alle Aktivitäten verstanden, die darauf abzielen oder damit zusammenhängen, ein möglicherweise unsicheres Produkt aus dem Verkehr zu ziehen, das sich bei dem Abnehmer, dessen Abnehmern oder Endnutzern befindet. Darunter wird unter anderem verstanden: die Einholung von Informationen zu einem möglicherweise unsicheren Produkt, die Prüfung der Sinnhaftigkeit der Ergreifung bestimmter Maßnahmen, die Warnung von Handelspartnern und Endnutzern, Einsammlungsaktionen, die Überwachung des Fortschritts der Maßnahmen.
- 13.4 Wenn die Sweet & Go oder Lieferanten der Sweet & Go im Zusammenhang mit bei der Herstellung oder Verpackung entstandenen Produktmängeln Rückrufaktionen einleiten, muss der Abnehmer mit den Produkten so verfahren, wie die Sweet & Go in diesen Fällen in ihrem bekannt gegebenen Rückrufverfahren vorgibt. Alle damit verbundenen Kosten trägt gemäß Artikel 10.5 der Abnehmer, es sei denn, die Ursache des Produktrückrufs beruht auf Absicht oder bewusster Leichtfertigkeit der Sweet & Go im Sinne von Artikel 10.9.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Die Sweet & Go ist zur Erfüllung der ihr gegenüber dem Abnehmer obliegenden Verpflichtungen nicht verpflichtet, wenn sie daran infolge eines Umstandes gehindert wird, für den sie keine Schuld trägt und der ihr auch nicht kraft Gesetzes, aufgrund eines Rechtsgeschäfts oder gemäß den im Verkehr herrschenden Auffassungen zuzurechnen ist. Die Sweet & Go kann die Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Dauer der höheren Gewalt aussetzen.
- 14.2 Wenn eine Situation im Sinne von Artikel 14.1 eintritt und der Vertrag bereits teilweise erfüllt wurde, ist der Abnehmer verpflichtet, die ihm gegenüber der Sweet & Go obliegenden Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Die Sweet & Go ist dann berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise den zu erfüllenden Teil gesondert zu fakturieren. Der Abnehmer ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handelte es sich um einen gesonderten Vertrag.
- 14.3 Unter höherer Gewalt wird in diesen Bedingungen neben dem, was darunter im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, auch jede externe vorhergesehene oder unvorhergesehene Ursache verstanden, auf die die Sweet & Go keinen Einfluss ausüben kann und die die Sweet & Go an der (vollständigen) Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, darin inbegriffen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Krieg, Terrorismus, Streik, Aussperrung, Transportbehinderungen, Aufruhr, Unruhen, Brand, Wasserschäden, Maschinendefekte, Störungen bei der Energieversorgung, Störungen oder Änderungen von Technologie, staatliche Maßnahmen, Verkaufsverbote und betriebliche Störungen bei der Sweet & Go oder ihren Lieferanten sowie Leistungsstörungen auf Seiten ihrer Zulieferer.
- 14.4 Die Sweet & Go wird den Abnehmer so schnell wie möglich über einen (möglichen) Fall höherer Gewalt informieren.
- 14.5 Die Sweet & Go hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die höhere Gewalt begründet, eintritt, nachdem die Produkte hätten geliefert werden müssen.

15. Auflösung, Aussetzung, Kosten

- 15.1 Wenn der Abnehmer irgendeine Verpflichtung, die ihm aus irgendeinem Vertrag (nachträglich) obliegen sollte, nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder anderweitig nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Abnehmer in Verzug, ohne dass dieser zunächst in Verzug gesetzt werden muss, und ist die Sweet & Go, ohne den Abnehmer zunächst in Verzug setzen zu müssen und ohne dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf, berechtigt, (i) die ihr gegenüber dem Abnehmer aus irgendeinem Grund obliegenden Verpflichtungen auszusetzen, bis eine Erfüllung durch den Abnehmer hinreichend sichergestellt ist, und/oder (ii) den Vertrag sowie damit unmittelbar zusammenhängende Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass davon andere Rechte der Sweet & Go aus jedem beliebigen mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag berührt werden und ohne dass die Sweet & Go schadenersatzpflichtig ist.
- 15.2 Im Falle eines (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschubs, einer (teilweisen) Beschlagnahme, Insolvenz, Schließung, Liquidation oder (teilweisen) Übernahme des Unternehmens des Abnehmers oder irgendeines damit vergleichbaren Zustands des Unternehmens des Abnehmers oder wenn der Abnehmer verstirbt, sein Vermögen abtrifft oder einer Betreuung unterstellt wird, sind alle mit dem Abnehmer

geschlossenen Verträge von Rechts wegen aufgelöst, wenn nicht die Sweet & Go dem Abnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitteilt, die Erfüllung (eines Teils) des betreffenden Vertrags (der betreffenden Verträge) zu verlangen. Im letztgenannten Fall ist die Sweet & Go, ohne dass der Abnehmer zunächst in Verzug gesetzt werden muss und ohne dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf, berechtigt, (i) die Ausführung des betreffenden Vertrags (der betreffenden Verträge) auszusetzen und/oder (ii) alle ihr gegenüber dem Abnehmer möglicherweise obliegenden Verpflichtungen auszusetzen, in beiden Fällen bis die Erfüllung durch den Abnehmer hinreichend sichergestellt ist, ohne dass davon andere Rechte der Sweet & Go aus jedem beliebigen mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag berührt werden und ohne dass die Sweet & Go schadenersatzpflichtig ist.

- 15.3 Wenn Umstände eintreten, die aufgrund ihrer Art dazu führen, dass eine Erfüllung des Vertrags unmöglich oder der Sweet & Go nach redlicher Betrachtung nicht zumutbar ist, oder wenn der Sweet & Go aufgrund einer Verzögerung von Seiten des Abnehmers nicht mehr zumutbar ist, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen zu erfüllen, ist die Sweet & Go, ohne den Abnehmer zunächst in Verzug setzen zu müssen und ohne dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf, berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass davon andere Rechte der Sweet & Go aus jedem beliebigen mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag berührt werden und ohne dass die Sweet & Go schadenersatzpflichtig ist.
- 15.4 Wenn die Sweet & Go aufgrund höherer Gewalt die ihr gegenüber dem Abnehmer obliegende(n) Verpflichtung(en) nicht erfüllen kann, kann die Sweet & Go frei zwischen einer Aussetzung der Erfüllung dieser Verpflichtung(en) für die Dauer der höheren Gewalt und der vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags ohne gerichtliche Beteiligung wählen, ohne dass davon andere Rechte der Sweet & Go aus jedem beliebigen mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag berührt werden und ohne dass die Sweet & Go schadenersatzpflichtig ist. Wenn die höhere Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Beteiligung vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass die Parteien untereinander schadenersatzpflichtig sind.
- 15.5 Unbeschadet der Regelungen in diesen Bedingungen wird eine Forderung der Sweet & Go gegen den Abnehmer sofort in voller Höhe fällig, wenn mindestens einer der in Artikel 15.1, 15.2, 15.3 und/oder 15.4 beschriebenen Fälle eintritt. Im Falle einer fälligen Forderung ist die Sweet & Go berechtigt, die möglicherweise gelieferten, aber nicht oder nicht vollständig bezahlten Produkte als ihr Eigentum zurückzufordern, gegebenenfalls gegen Verrechnung der bereits bezahlten Beträge; dies lässt den Anspruch der Sweet & Go auf Ersatz ihres tatsächlichen Schadens unberührt. Der Abnehmer erteilt der Sweet & Go bereits im Voraus seine unbedingte und unwiderrufliche Zustimmung, alle Örtlichkeiten zu betreten, an denen sich die Produkte befinden, und die Produkte zurückzunehmen. Die Kosten in Verbindung mit der Rückholung oder Rückforderung der Produkte trägt vollumfänglich der Abnehmer.
- 15.6 Wenn mindestens einer der in Artikel 15.1, 15.2 und/oder 15.3 beschriebenen Umstände eintritt, ist der Abnehmer in jedem Fall verpflichtet, der Sweet & Go den gesamten ihr entstandenen Schaden, darin inbegriffen u. a. alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einschließlich angemessener Kosten für Rechtsbeistand innerhalb oder außerhalb eines Verfahrens, in voller Höhe zu ersetzen. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des von dem Abnehmer geschuldeten Betrags, mindestens aber 300,00 € exkl. MwSt. Der Abnehmer hat für die fälligen Eintreibungskosten außerdem Zinsen zu zahlen. Wenn die Sweet & Go jedoch höhere Kosten aufgewendet hat, die notwendig waren, sind die tatsächlich aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

16. Verjährung

- 16.1 Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen verjähren alle (Rechts-)Forderungen und Einreden des Abnehmers gegen die Sweet & Go und die durch die Sweet & Go in die Erfüllung des Vertrags eingebundenen Dritten nach einem (1) Jahr.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1 Auf diese Bedingungen sowie auf alle Verträge und Rechtsbeziehungen, bei denen die Sweet & Go eine Partei ist, findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts von 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2 Wenn diese Bedingungen in einer internationalen Beziehung mit dem Abnehmer Anwendung finden, wird dieser die Sweet & Go stets sofort über alle Bestimmungen in diesen Bedingungen, die im Land des Abnehmers nicht durchsetzbar sind, informieren. Der Abnehmer wird sich, soweit er der in Satz 1 dieses Absatzes beschriebenen Obliegenheit nicht nachkommt, weder gerichtlich noch außergerichtlich auf die mögliche mangelnde Durchsetzbarkeit derartiger Bestimmungen berufen und wird die Sweet & Go in Bezug auf alle möglicherweise entstehenden Schäden schadloshalten.
- 17.3 Alle anlässlich des Vertrags oder dieser Bedingungen möglicherweise entstehenden Streitigkeiten werden, soweit nach dem geltenden Recht zulässig, am zuständigen Gericht innerhalb des Schutzgebiets der Sweet & Go anhängig gemacht.
- 17.4 Dieser Artikel lässt das Recht der Sweet & Go, die Streitigkeiten an anderen, für solche Forderungen zuständigen Gerichten anhängig zu machen oder im Wege eines Schiedsverfahrens oder einer verbindlichen Empfehlung entscheiden zu lassen, unberührt.

Dezember 2019